jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/16 9ObA614/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1994

Norm

ASGG §50
ASGG §54 Abs2

Rechtssatz

Der Feststellungsantrag muß eine Rechtsfrage des materiellen Rechts auf dem Gebiet der Arbeitssachen nach § 50 Abs 1 oder 2 zum Gegenstand haben. Die Lösung der Rechtsfrage besteht in der Anwendung der generellen abstrakten Rechtsnorm auf den in (in tatsächlicher Hinsicht geklärten) Einzelfall, also in der Transformierung der Rechtsnorm in die Rechtsfolge des konkreten Falles (Kuderna, ASGG Anmerkung 14 zu § 54 mit weiteren Nachweisen). Dies ist bei einem Antrag auf Feststellung, daß eine bestimmte Regelung der Beitragsleistung zur Altersversorgung in einer Betriebsvereinbarung zulässigerweise getroffen werden kann, die entsprechende Betriebsvereinbarung jedoch noch nicht besteht, nicht gegeben.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 614/93
  Entscheidungstext OGH 16.11.1994 9 ObA 614/93
  Veröff: SZ 67/201

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0086001

Dokumentnummer

JJR_19941116_OGH0002_009OBA00614_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at